Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1916) **Heft:** 161-162

Artikel: Antwort des schweiz. politischen Departement's auf dem Antrag E.

Geiger

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-624610

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wahl der Jahresjury unserer Gesellschaft betreffend. Die Delegierten brachten bisher die Listen für diese Jury an die Sitzung. Vor der Bereinigung dieser Listen durch den Zentralvorstand hat jedes mal unter den Delegierten eine Ab- und Umtauschbesprechung stattgefunden, die einen wenig erhebenden Eindruck machte. Wir sind der Meinung, dass diesem unangenehm berührenden Vorgang ein Ende gemacht werden sollte und wir schlagen Ihnen folgenden Wahlmodus vor.

Jede Sektion reicht dem Zentralvorstand die Juryvorschläge ein (Zusammensetzung wie bisher). Die Sektionslisten sollen in der vor der Generalversammlung erscheinenden Nummer der Schweizerkunst publiziert werden. Aus den zusammengestellten Sektionslisten wählt die Generalversammlung die Jahresjury. Die Abstimmung soll schriftlich und geheim vorgenommen werden. Entscheidend ist das relative mehr.

Hochachtungsvoll zeichnet im Auftrage der Sektion Aargau

Der Aktuar; A. Weibel.

Antwort des schweiz. politischen Departement's auf den Antrag E. Geiger.

der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten,

Bern, den 28. April 1916.

An den Zentralvorstand

Neuenburg.

Mit Ihrem Schreiben vom 6. ds. (C. 164) übersandten Sie uns einen Artikel des Herrn Dr E. Geiger betreffend die Förderung des Exportes der Erzeugnisse schweizerischer Künstler. Wir haben von den Ausführungen des Herrn Dr Geiger, sowie vom Inhalte Ihrer Zuschrift mit Interesse Kenntnis genommen und können es nur begrüssen, wenn die schweizerischen Künstler durch eine engere Organisation den Export ihrer Werke fördern. Wir sind auch überzeugt, dass die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertreter im Auslande an ihrer Stelle ihr Möglichstes tun werden, um die auf vermehrten Absatz von Erzeugnissen unserer Künstler hinzielenden Bestrebungen zu unterstützen. Wir halten indessen dafür, dass es in erster Linie Sache der Künstler selber ist, sich zweckentsprechend zu organisieren und mit den Kreisen, die am Export schweizerischer Kunstwerke mit interessiert sind, Fühlung zu nehmen. Eine Mitwirkung der Handelsabteilung an der Lösung der angeregten Frage scheint uns im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht geboten.

Schweiz. Politisches Departement, Handelsabteilung.

Wettbewerb.

22

Société des Arts, Genève. — Classe des Beaux-Arts.

XXI. Concours Calame.

Die « Classe des Beaux-Arts » schlägt für den von des Künstlers Wittwe, in Erinnerung an denselben gegründeten Concours Alexandre Calame ein Landschaftsgemälde vor mit folgendem Titel:

Ein Dorfplatz

(mit oder ohne Figuren).

Die Bedingungen des Wettbewerbes sind folgende:

Art. 1. — Zugelassen werden alle Schweizerkünstler ohne Ortsbestimmung und die im Kanton Genf niedergelassenen fremden Künstler.

Art. 2. — Das Gemälde kann farbig in jeder beliebigen Technik ausgeführt werden.

Art. 3. — Die grösste Seite des Bildes soll 70 cm im Minimum und 1 Meter im Maximum messen.

Art. 4. — Jedes zum Wettbewerb eingesandte Bild soll von einer Reproduktion in 4/4 Grösse begleitet sein, die in Bleistift, Federzeichnung, Lavis oder Aquarell je nach Belieben des Künstlers, vorausgesetzt dass es eine dauerhafte Technik ist; Photographie ausgeschlossen.

Art. 5. — Die eingesandten Bilder bleiben Eigentum der Künstler. Die Reproduktionen dieser Bilder fallen der « Classe des Beaux-Arts » zu, welche sie im *Album des Concours Galame* aufbewahrt.

Art. 6. — Die Bilder und deren Reproduktionen sollen Spesenfrei in der Classe des Beaux-Arts, Athénée, bis spätestens Mittags den 20. November 1917 abgegeben werden.

Art. 7. — Die Bilder und deren Reproduktionen tragen keine Unterschrift. Sie sind mit einem Zeichen oder Motto zu versehen welches auf einem versiegelten Name und Adresse des Künstlers enthaltendem Couvert wiederholt ist.

Art. 8. — Die von der « Classe des Beaux-Arts » zur Wahl des Titels ernannten Kommission wird als Jury des Wettbewerbes Amten und ist folgendermassen zusammengesetzt: Herrn C. de Geer, Präsident, Alexandre Blanchet, Louis Blondel, Jules Crosnier, Henri Demole, Emile Hornung, Jacques Jacobi, Eugène Moriaud, Albert Silvestre.

Art. 9. — Es steht der Jury eine Summe von Fr. 1600 — zur Verfügung als Preise für den Wettbewerb.

Art. 10. — Die Jury kann einen oder mehrere Preise erteilen.

Art. 11. — Falls der Wettbewerb der Jury als ungenügend erscheint, kann sie von einer Preiserteilung absehen; in diesem Fall fällt die Summe auf den nächstfolgenden « Concours Calame ».

Art. 12. — Die Couverts, welche die prämirten Werke begleiten, werden in einer Sitzung der « Classe des Beaux-Arts » eröffnet, diejenigen der nichtprämirten Bilder werden ungeöffnet Ihren Einsendern zur Verfügung gehalten.

Art. 13. — Es wird eine öffentliche Ausstellung der Bilder veranstaltet.

Art. 14. — Es werden nur Arbeiten die speziell für diesen Wettbewerb ausgeführt sind, zugelassen. — Frühere Preisgewinner sind von diesem Wettbewerb nicht ausgeschlossen.

Art. 15. — Die «Classe des Beaux-Arts» trägt die grösste Sorge zu den ihr anvertrauten Bildern, jedoch trägt der Künstler jegliches Risiko dafür.

Art. 16. — Die Bilder müssen in den auf die Ausstellung folgenden 8 Tagen zurückgenommen werden; nach dieser Frist werden die bleibenden Couverts er-